

Kritikpunkte der Bayerischen Landesapothekerkammer am „Gesetz zur Stärkung der Vor-Ort-Apotheken“ (Referentenentwurf vom 8.4.19)

1) Das Gesetz gefährdet die wirtschaftliche Existenz der deutschen Apotheken und somit auch die flächendeckende und qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln. Geplant ist, den Gesetzespassus zur Preisbindung für ausländische Versender aus dem Arzneimittelgesetz (in § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG) zu streichen und eine Preisbindung im Sozialgesetzbuch V zu verankern. Das Gesetz würde ausländischen Versendern ermöglichen, günstigere wie teurere Preise (z. B. bei Lieferengpässen) für verschreibungspflichtige Arzneimittel anzubieten, während deutsche Apotheken die Preisbindung einhalten müssen. Dies verstärkt den bereits bestehenden Wettbewerbsnachteil. Schon derzeit sinkt die Zahl der Apotheken; dies bedeutet immer auch einen Verlust von Arbeitsplätzen. **Bei einer Streichung von § 78 Abs. 1 Satz 4 AMG ist eine echte Preisbindung nicht gewährleistet. In diesem Fall bleibt es bei der Forderung der BLAK nach einem Versandverbot für verschreibungspflichtige Arzneimittel.**

2) Das Gesetz senkt den Schutz des Verbrauchers und die Sicherheit der Arzneimitteltherapie. Patienten, können in der Vor-Ort-Apotheke neben Fertigarzneimitteln auch individuell für sie hergestellte Rezepturen beziehen. Eine persönliche Beratung erhalten sie dabei rund um die Uhr. Eine zeit- und ortsnahe Versorgung gerade in Krisensituationen kann durch ausländische Versandapotheken nicht gewährleistet werden.

3) Das Gesetz bricht mit dem Grundsatz der gleichen Preise für verschreibungspflichtige Arzneimittel. Die Regelung der Preise im Sozialgesetzbuch gilt nur für gesetzlich versicherte Patienten, aber nicht für Privatversicherte und Selbstzahler. Das Gesetz verfehlt die eigentlich angestrebte „Gleichpreisigkeit“, es kommt zur sachlich nicht begründbaren Ungleichbehandlung der Patienten.

4) Alternative gesetzliche Lösungen müssen geprüft werden, denn das geplante Gesetz zementiert die o. g. negativen Auswirkungen langfristig. Rechtsexperten und der Bundesgerichtshof sagen klar, dass das Bundesministerium für Gesundheit die deutsche Preisbindung europarechtskonform gestalten kann, und dass dies in einem weiteren Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gute Chancen hätte. Alternativ gibt es die europarechtskonforme Lösung, ein Versandverbot mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu etablieren, wie dies in 21 europäischen Staaten existiert.

5) In dem Gesetz begrüßen wir die Stärkung der freien Apothekenwahl sowie die bessere Honorierung von speziellen Leistungen. Die Patienten sollen auch elektronische Rezepte in der Apotheke ihrer Wahl einlösen können. Keiner soll an der Vermittlung von Rezepten verdienen dürfen. Besser vergütet werden Apotheker für Nacht- und Notdienste und den besonderen Dokumentationsaufwand bei Betäubungsmitteln.

6) Apotheker begrüßen Kostenübernahme bei Dienstleistungen/Aufgaben. Beratungen etwa zur Prävention, sowie die Medikationsanalyse können erstmals mit der Kasse abgerechnet werden. Die Apotheken sollen künftig z. B. Gripeschutzimpfungen anbieten; außerdem soll der Apotheker ärztliche Folgeverschreibungen beliefern dürfen.

7) Das Gesetz greift in funktionierende Strukturen ein. Apotheker liefern bereits jetzt Medikamente an ihre Patienten aus. Diesen Botendienst neu zu gestalten, ist daher nicht erforderlich und wird abgelehnt. Sinnvoll ist es hingegen, die Temperatur bei der Lieferung von empfindlichen Arzneimitteln gesetzlich zu kontrollieren.